

Stadt Haiterbach Benutzungsordnung für die Festhalle Haiterbach

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Festhalle der Stadt Haiterbach in der alten Nagolder Straße 8 in Haiterbach.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die Festhalle Haiterbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haiterbach. Die Festhalle dient der Abhaltung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gebäudes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer der Benutzungs- und Entgeltordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung der Gebäude bzw. Räume

1. Die Gemeinde stellt das Gebäude zur Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen an Vereine und an von der Stadt Haiterbach zertifizierten Caterern, Gastronomen etc. zur Verfügung. In Ausnahmefällen können auch andere Veranstaltungen zugelassen werden. Die zeitliche Überlassung wird durch den Benutzungsvertrag und diese Benutzungsordnung geregelt.
2. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, ein Antrag auf Überlassung in Schriftform (auch elektronisch), zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs. Die im Veranstaltungskalender der Stadt gemeldeten Veranstaltungen werden vorrangig berücksichtigt.

§ 4

Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Einrichtung haben das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zur Übergabe an den Veranstalter keine Beanstandungen erhoben werden, gilt das Gebäude, sowie die Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrstundenverkürzung usw.). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, die feuer- und polizeilichen, sowie Unfallverhütungsvorschriften. Die Bühne ist für Vorführungen etc. bestimmt. Es ist sicherzustellen, dass Veranstaltungsbesucher die Bühne nicht betreten. Der Veranstalter ist für alle Schäden und Folgeschäden (Personen- und Sachschäden) sowie Gefahren selbst verantwortlich und haftet für diese, welche bei Nichtbeachtung entstehen oder entstehen können.
5. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
6. Entsprechend dem Landesnichtraucherschutzgesetz besteht grundsätzlich im gesamten Gebäude Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich ist ausschließlich an der Wohnbebauung abgewandten Seite (Süd-Osten) zulässig.
7. Der Veranstalter ist für die Beseitigung des anfallenden Mülls im Gebäude als auch im Außenbereich samt Parkplätzen selbst zuständig. Die Vorschriften des Landkreises Calw zur Müllvermeidung und Müllsortierung sind zu beachten.
8. Der Veranstalter hat insbesondere den Bestuhlungsplan und die festgelegte Höchstzahl für den Einlass von Personen bei Veranstaltungen zu beachten, einzuhalten und zu überwachen.
9. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mind. eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.

10. Aufgrund der Lage des Gebäudes im Ort sind bei Veranstaltungen ab 22.00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, um die Nachtruhe für die Anwohner zu gewährleisten. Bei sämtlichen Veranstaltungen müssen der Ausschank um 03.00 Uhr beendet werden. Ausnahmen sind möglich.

11. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtbereich außerhalb zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

12. Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Erst ein eindeutig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Veranstalter als Mieter und die Gemeindeverwaltung als Vermieterin.

13. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt. Ballsportveranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Abnutzung der Räumlichkeiten sind in Absprache mit dem Vermieter geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

1. Der Veranstalter hat das Gebäude und seine Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. vom Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen. Grobe Schäden an den Parkettböden werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Haiterbach keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt Haiterbach von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
6. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
7. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6 Bewirtschaftung

1. Die Vermietung für private Veranstaltungen erfolgt ausschließlich an zertifizierte Gastronomen und Caterer.
2. Die örtlichen Vereine gemäß Vereinsliste sowie kirchliche Organisationen mit Sitz in Haiterbach gelten als zertifiziert.
3. Die örtlichen Vereine können die Bewirtschaftung für ihre eigenen Veranstaltungen selbst übernehmen.
4. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Bewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist finanzieller Ersatz zu leisten. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde.

5. Küche, Kücheneinrichtung, die für den Küchenbetrieb erforderlichen Nebenräume, Ausschank/Thekenbereich, Hallen und Räume und alle übrig benutzten Räume sind besenrein zu verlassen.

6. Übermäßig grobe Verschmutzungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Reinigungskräfte verrechnet.

§ 7 Zertifizierung

1. Die Zertifizierung erfolgt durch einen formfreien schriftlichen (auch elektronischen) Antrag an die Stadtverwaltung Haiterbach.
2. Die Zertifizierung setzt Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit voraus.
3. Die Zertifizierung kann bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung bzw. die allgemeinen Vertragsbedingungen, nach vorheriger Abmahnung, entzogen werden. Bei grob fahrlässigem Verhalten kann die Zertifizierung sofort entzogen werden.

§ 8 Bestuhlung

1. Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt durch den Veranstalter, sofern diese nicht gegen Entgelt von der Gemeinde durchgeführt wird, im Rahmen des Bestuhlungsplanes und unter Anleitung des jeweiligen Hausmeisters. Die Bestuhlung ist mit den vorhandenen Tischen und Stühlen durchzuführen. Vom Mieter gestellte Bestuhlung wie z.B. Brauereigarnituren sind grundsätzlich nicht zulässig.

2. Nach der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, bis um 12:00 Uhr am Folgetag Tische und Stühle zu reinigen, abzubauen, sofern dieses nicht gegen Entgelt von der Gemeinde durchgeführt wird, und an dem dafür vorgesehenen Platz/Raum (Anweisung durch den Hausmeister) aufzuräumen bzw. abzulagern.

3. Die im Bestuhlungsplan angegebene Personenzahl darf einschließlich der Akteure, des Bewirtschaftungspersonals usw. max. um 10% überschritten werden. Der Einlass weiterer Personen ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Der Veranstalter hat dies sicherzustellen und zu überwachen.

§ 9 Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 10 Dekoration

1. Die Anbringung von Haken, Nägeln, Kleber u.Ä. zu Dekorationszwecken ist nicht gestattet.
2. Es dürfen nur die vorhandenen Einrichtungsgegenstände in Absprache mit dem Hausmeister genutzt werden.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 11 Reinigung

1. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten müssen bis 12:00 Uhr am Folgetag an den Vermieter übergeben werden. Die notwendige Endreinigung erfolgt durch den Vermieter gegen Entgelt. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar zu reinigen und in die Schränke einzuordnen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
2. Die sanitären Anlagen sind sorgfältig zu reinigen.
3. Die notwendigen Reinigungsarbeiten müssen grundsätzlich am anderen Tag bis 12.00 Uhr beendet sein. Mehrtägige Veranstaltungen werden im Einzelfall besprochen.
4. Wird bei grober Verschmutzung eine außerordentliche Reinigung für erforderlich gehalten, wird diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Reinigungskräfte verrechnet.

§ 12 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten übt der Hausmeister das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen, auch während der Benutzung durch die Veranstalter zu gewährleisten.

§ 13 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder einen anderen Berechtigten.

§ 14 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt ab 14 Tagen vor Veranstaltungstermin ist ein pauschaler Betrag zu entrichten, der in der Entgeltordnung festgelegt ist, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist. Zusätzlich ist der Gemeinde ein durch den Rücktritt eventuell entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

§ 15 Widerruf der Genehmigung

1. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.

2. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn

a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,

- b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
- d) bekannt wird, dass der vermietete Gegenstand nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wird.
- e) die Veranstaltung von einem nicht zertifizierten Mieter durchgeführt wird.

§ 16 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Festhalle, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte nach einer Entgeltordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 18
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 23. März 2022 in Kraft.

Haiterbach, den 23. März 2022

gez.

Andreas Hölzlberger

Bürgermeister